

Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Heide

Gemäß Ziffer 7 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.10.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen und erlassen:

§ 1 **Benutzungsgebühren**

Zum Erhalt des bestehenden Angebotes der Stadtbücherei Heide werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| ➤ Erwachsene aus Heide | 12,00 € jährlich |
| ➤ Erwachsene, die nicht in Heide wohnen | 15,00 € jährlich |
| ➤ Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | frei |
| ➤ Familienkarte für Heider Bürger/innen | 18,00 € jährlich |
| ➤ Familienkarte für Bürger/innen, die nicht in Heide wohnen | 22,50 € jährlich |
| ➤ Studentinnen/Studenten, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Wehr- und Zivildienstleistende, Schülerinnen und Schüler aus Heide über dem 18. Lebensjahr | 6,00 € jährlich |
| ➤ Studentinnen/Studenten, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Wehr- und Zivildienstleistende, Schülerinnen und Schüler die nicht in Heide wohnen über dem 18. Lebensjahr | 7,50 € jährlich |
| ➤ Gastleser/innen | |
| ○ für 4 Wochen | 2,00 € |
| ○ für 3 Monate | 8,00 € |

Die Benutzung der Bücher und anderer Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist kostenfrei.

§ 2 **Versäumnisgebühren**

Bei nicht fristgerechter Rückgabe von Büchern und anderen Medien wird nach Ablauf von 3 Tagen je Buch und Medium eine Versäumnisgebühr von 1,00 € je angefangene Woche berechnet. Zusätzlich wird pro ausgestellte Mahnung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 2,00 € erhoben.

§ 3

Beschaffung von Büchern und anderen Medien aus dem regionalen Leihverkehr

Für Bücher u.a. Medien die durch den regionalen Leihverkehr beschafft werden, wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 € je Medium erhoben.

§ 4

Verlust des Leserausweises

Für den Ersatz eines verlorenen oder beschädigten Leserausweises wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 5

Kostenersatz für Kopien

Sofern das Urheberrecht nicht entgegensteht können aus Büchern auszugsweise Kopien in der Stadtbücherei gefertigt werden. Hierzu ist je Kopie 0,20 € zu entrichten.

§ 6

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist mit der Aushändigung des Leserausweises fällig, unabhängig vom Kalenderjahr. Die Versäumnisgebühren werden mit der Festsetzung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 13.09.2007 außer Kraft.

Heide, 02.11.2010
gez. Ulf Stecher
Ulf Stecher
Bürgermeister